

Thompsonsche Interaktionsmodell von "Theater und Gegentheater" abzubilden, mit dem die "'strukturelle' Reziprozität" in den Beziehungen zwischen Herrschern und Beherrschten so treffend charakterisiert wird⁵. So erscheint die Huldigung schlechthin als getreuer Widerspiegel der Verfaßtheit des jeweiligen Herrschaftsverhältnisses. In dieser sozusagen seismographischen Funktion geriet das Huldigungszeremoniell nach neuesten Erkenntnissen "nicht erst im Gefolge der grundstürzenden politischen Systemveränderungen durch die Französische Revolution", sondern "schon in der ersten Hälfte des 18.Jahrhunderts" in den "Sog des okzidentalischen Rationalisierungsprozesses"⁶. Schon zu dieser Zeit deutete sich in den Huldigungsakten ansatzweise jene allumfassende, die 'Moderne' vorbereitende Transformation an, die das gesamte 18.Jahrhundert maßgeblich bestimmen sollte: die Rationalisierung des Verhältnisses von Obrigkeit und Untertanen. Mutatis mutandis fällt der Beginn dieses Rationalisierungsprozesses in Nassau-Saarbrücken mit der Herrschaftsübernahme durch die Linie Nassau-Usingen zusammen. Deswegen steht am Anfang unserer Geschichte die Huldigung vom Frühjahr 1728.

Wir beginnen unsere Geschichte vier Jahre vor dem eigentlichen Beginn: mit der Huldigung von 1724, um zu zeigen, wie stark und welcher Art die Zäsur von 1728 war. Als im Dezember 1723 Graf Karl Ludwig völlig unerwartet im Alter von 58 Jahren ohne männliche Nachkommen verstarb, war die seit 1629 bzw. - bedingt durch den 30jährigen Krieg - in ihrer endgültigen Form seit 1651 bestehende besondere Saarbrücker Linie des walramischen Grafenstammes an ihr Ende gelangt⁷. In der Regierung der Grafschaft Saarbrücken folgte der bereits 72jährige Schwiegervater des verstorbenen Herrschers, Graf Friedrich Ludwig, der seit 1680 die Grafschaft Ottweiler regierte und ebenfalls ohne männliche Nachkommen war⁸. Schon zu diesem Zeitpunkt war das Aussterben des linksrheinischen Zweiges der walramischen Linie abzusehen; denn es stand nicht zu erwarten, daß Friedrich Ludwig angesichts seines hohen Alters noch in den Genuß männlicher Erben kommen würde⁹. Der Graf erbt nicht nur die Grafschaft Saarbrücken, sondern auch die Herrschaftsgebiete Idstein, Wiesbaden und Lahr, die seit dem plötzlichen Aussterben der jüngeren idsteinischen Linie im Jahre 1721 unter gemeinsamer Saarbrücker und Ottweiler Verwaltung gestanden hatten¹⁰. Im Februar 1724 nahm Friedrich Ludwig

⁵ Vgl. Thompson, Patrizische Gesellschaft, bes. S.188-202, zit.S.188 u.S.198.

⁶ So Holenstein, Herrschaftszeremoniell, S.21-46 (zit.S.22 u.S.37), hier pointierter als in seiner Dissertation (Huldigung).

⁷ Vgl. die Übersicht über die Teilungen und Vererbungen der Grafschaft Nassau bei Demandt, Hessen, S.372ff.; zu Graf Karl Ludwig vgl. Köllner, Land, S.419-427.

⁸ Vgl. Ruppertsberg, Grafschaft II, S.204ff.

⁹ Vgl. dazu auch Herrmann, Wilhelm Heinrich, S.19 (allerdings mit fehlerhaften Angaben über das Alter Graf Friedrich Ludwigs).

¹⁰ Vgl. zu den Teilungen und Vererbungen innerhalb der Nassauer Grafschaften Demandt, Hessen, S.372ff.; hier allerdings ungenau, wenn er davon ausgeht, daß die Herrschaftsgebiete der 1721